

Herrn
Robert Stemming
Rauhecksweg 12
61389 Schmitten

Gmund, 21.06.2024 Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen
"Martinsthal", 65344 Eltville**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert aufgrund des Antrags des
Herrn Robert Stemming vom 20.07.2021 und 25.04.2024 die Erlaubnis
„Martinsthal“ des DHV vom 03.05.2011 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Martinsthal“, in 65344 Eltville vom 03.05.2011 wird hinsichtlich der Flurstücknummer für die Startfläche geändert. Ab sofort bezieht sich die Erlaubnis für Starts mit Gleitsegeln auf Flur 1, Flurstücke 150 - 152.
2. Die Erlaubnis vom 03.05.2011 für Starts von Flur 1, Flurstück 146, wird hiermit widerrufen.
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden nachfolgend unter Abschnitt B, Geländespezifische Auflagen, ergänzt.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B. Geländespezifische Auflagen

1. Die Regelungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes (§ 39, § 44 BNatSchG) sind zu beachten.
2. Die dem landwirtschaftlichen Verkehr vorbehaltenen Feldwege dürfen nicht für An- und Abfahrten der Piloten u.a. genutzt werden.
3. Die Piloten sind darauf hinzuweisen, dass sich das Gelände unterhalb Luftraum C im Nahbereich des Flughafens Frankfurt befindet.
4. Alle Piloten sind in die Auflagen und Gefahren (Weinberg) des Geländes einzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Luftraumstruktur.
5. Der Startplatz ist anspruchsvoll und nur für erfahrene GS-Piloten geeignet, die das Rückwärtsaufziehen und eine sichere Starttechnik beherrschen. Startabbrüche sind wegen der angrenzenden Rebstöcke schwer einzuschätzen.
6. Das Gelände ist für die Ausbildung nicht geeignet. Es darf keine Schulung durchgeführt werden
7. Die Betriebsabsprache mit der US Airforce als Flugplatzbetreiber des Wiesbaden Army Airfield vom 24.04.2024 ist zwingend zu beachten: Vor Beginn der Flugaktivitäten muss der Wiesbaden Tower über die veröffentlichte Frequenz 139.725 oder telefonisch unter 06111-435468803 kontaktiert werden. Der Wiesbaden Tower ist erneut bei Beendigung des Flugbetriebs zu informieren.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Der Startplatz liegt direkt auf der Grenze, bzw. wenige Meter in der CTR (HX) Wiesbaden. Eine Betriebsabsprache mit dem Flugplatzhalter, der US Airforce, ist erforderlich.
4. Gemäß Luftrecht (Anlage 4 zur SERA 6001 und 5025) ist für Flüge innerhalb von Kontrollzonen (in Deutschland Luftraum D) „Funkverkehrsfähigkeit“ und „Zweiwegsprechfunkverbindung“ erforderlich. Es ist somit eine zugelassene Flugfunkausrüstung und eine entsprechende Ausbildung des Piloten (Sprechfunkzeugnis BZF II – englisch) erforderlich. Eine abweichende Regelung mit dem Flugplatzhalter ist möglich (bspw. Flüge max. 50m ü. Grund).

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Am 03.05.2011 wurde die Außenstart- und -landeierlaubnis für Gleitschirme gemäß § 25 LuftVG „Martinsthal“ durch den DHV erteilt. Am 20.07.2021 und 25.04.2024 beantragte der Erlaubnisinhaber eine Änderung der Erlaubnis hinsichtlich der Startfläche. Der Startplatz sollte auf ein benachbartes Grundstück weiter östlich verlegt werden. Grund für die Verlegung war eine verbesserte Sicherheit beim Starten.

Da sich die neuen Startflächen direkt auf der Grenze, bzw. wenige Meter in der CTR (HX) Wiesbaden befinden, war eine Betriebsabsprache mit dem Flugplatzbetreiber, der US Airforce, erforderlich. Am 24. April 2024 wurde die Betriebsabsprache mit dem zuständigen Air Traffic and Airspace Officer des Wiesbaden Army Airfield getroffen. Sie ist Teil der Erlaubnis.

Da es sich bei der angestrebten Änderung der Außenstarterlaubnis nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 25 LuftVG handelt, war kein weiteres gesondertes Beteiligungsverfahren erforderlich.

Das Gelände wurde durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes am 17.07.2021 begutachtet. Auflagen bzw. Hinweise für einen sicheren und ordnungsgemäßen Flugbetrieb wurden festgelegt. Sie wurden ebenfalls in die Erlaubnis mit aufgenommen.

Die beantragte Erlaubnis war somit zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

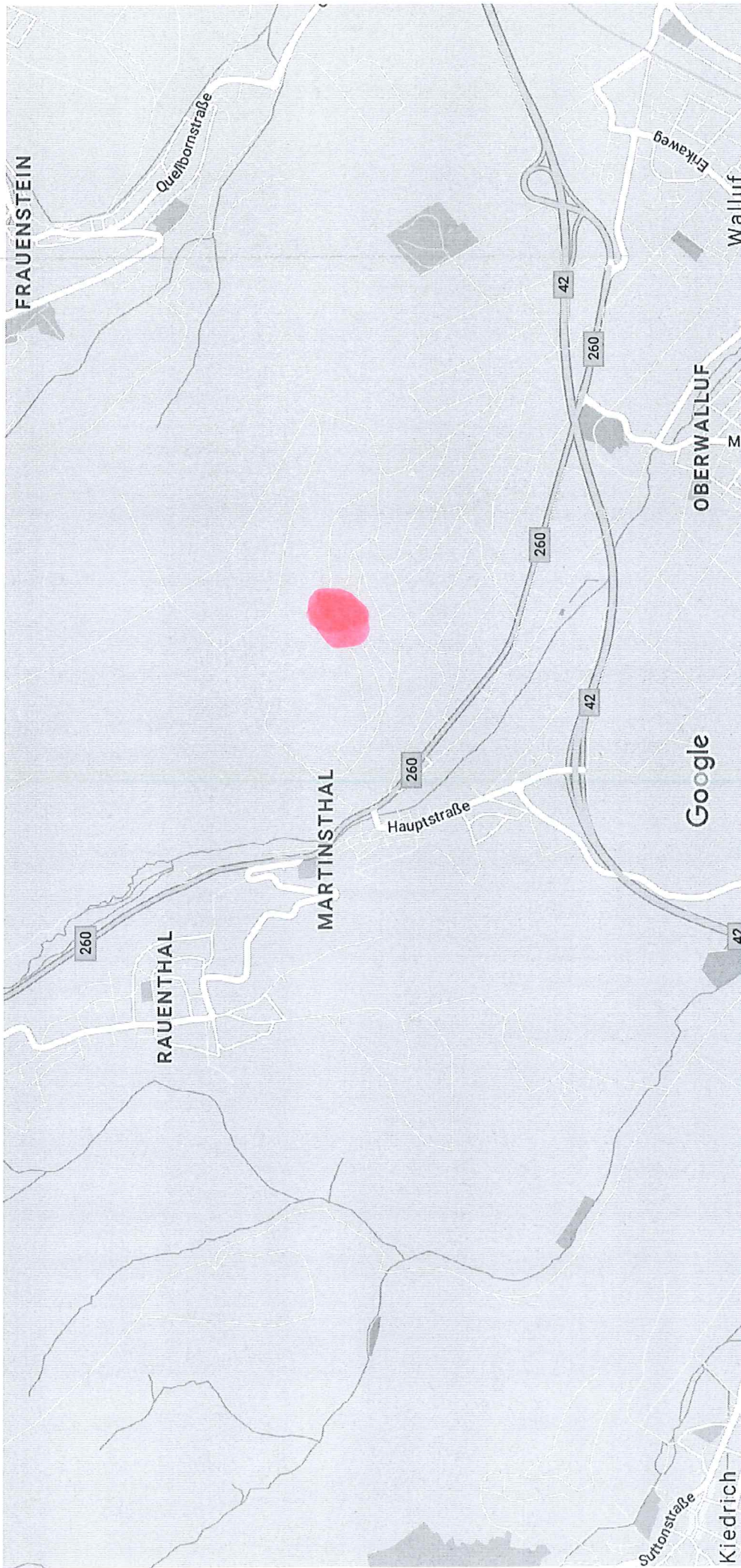
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Google Maps



Kartendaten © 2021 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google 500 m

Horst Barthelmes
 staatl. gepr. Fluglehrer
 DAeC/DULV: 0520/85N

Werkzeuge

Geoportal hessen

Geoportal-Hessen

Flur d

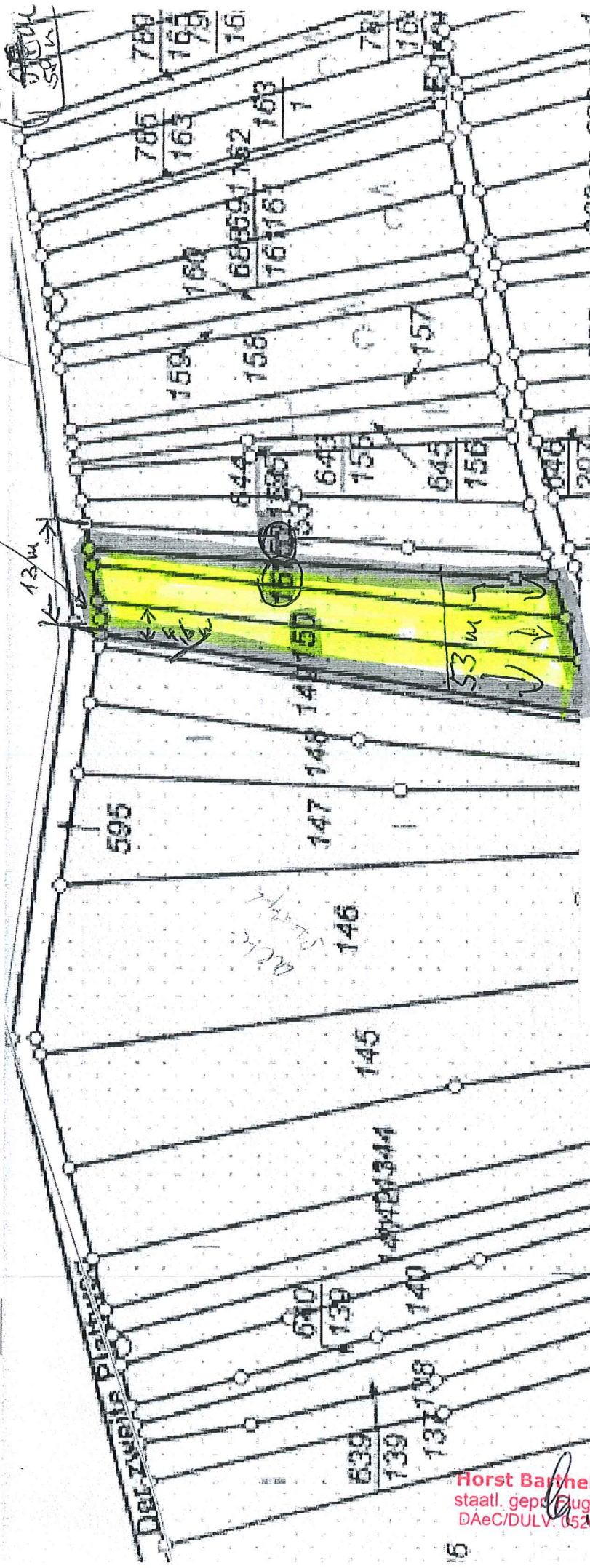
Flurb.

150, 151, 152 = 13 m Sehbegriff

> 50 m bis Weg Länge

Starthöhe: 246 cm LRP-Höhe = 189 m

500 3'16" 80 8 16 40 = 246-189



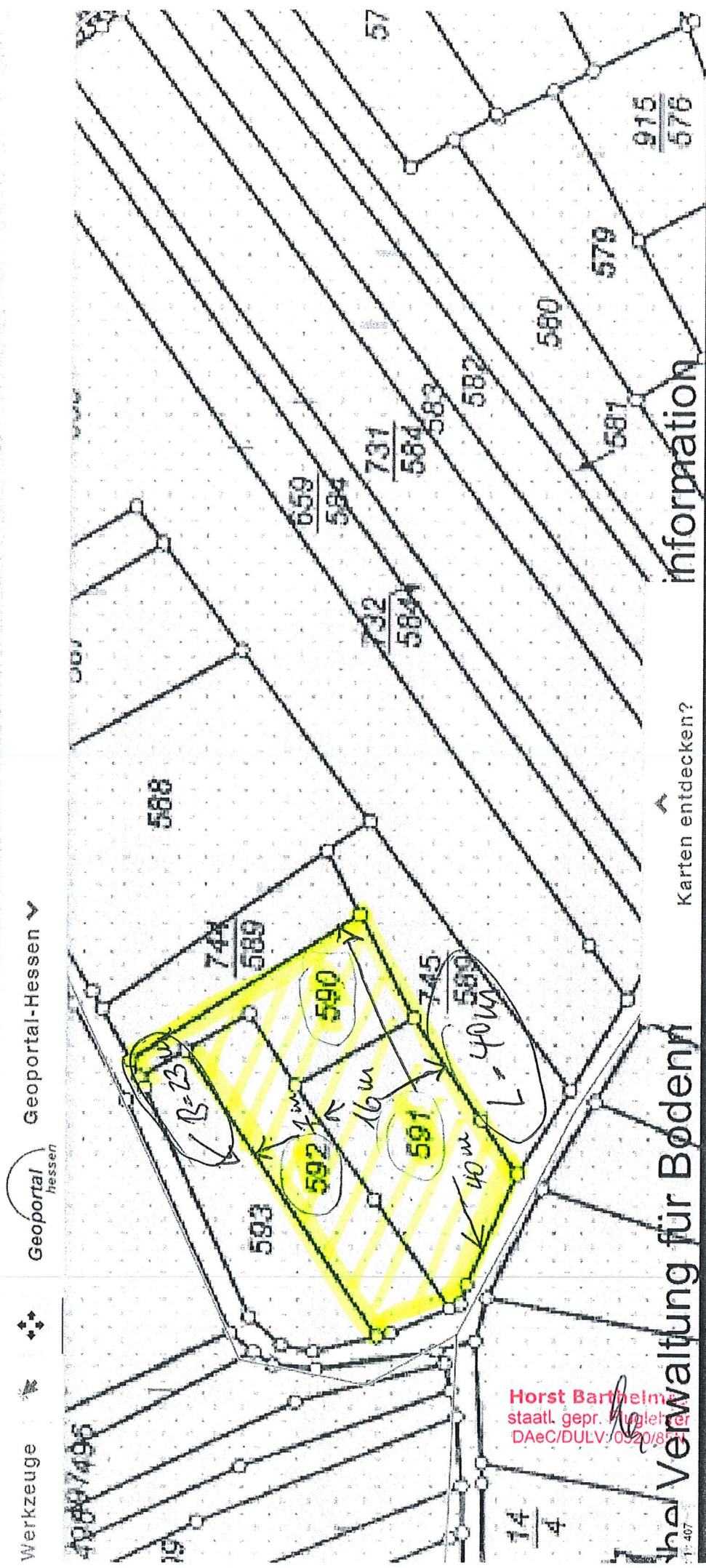
NÜ

essen

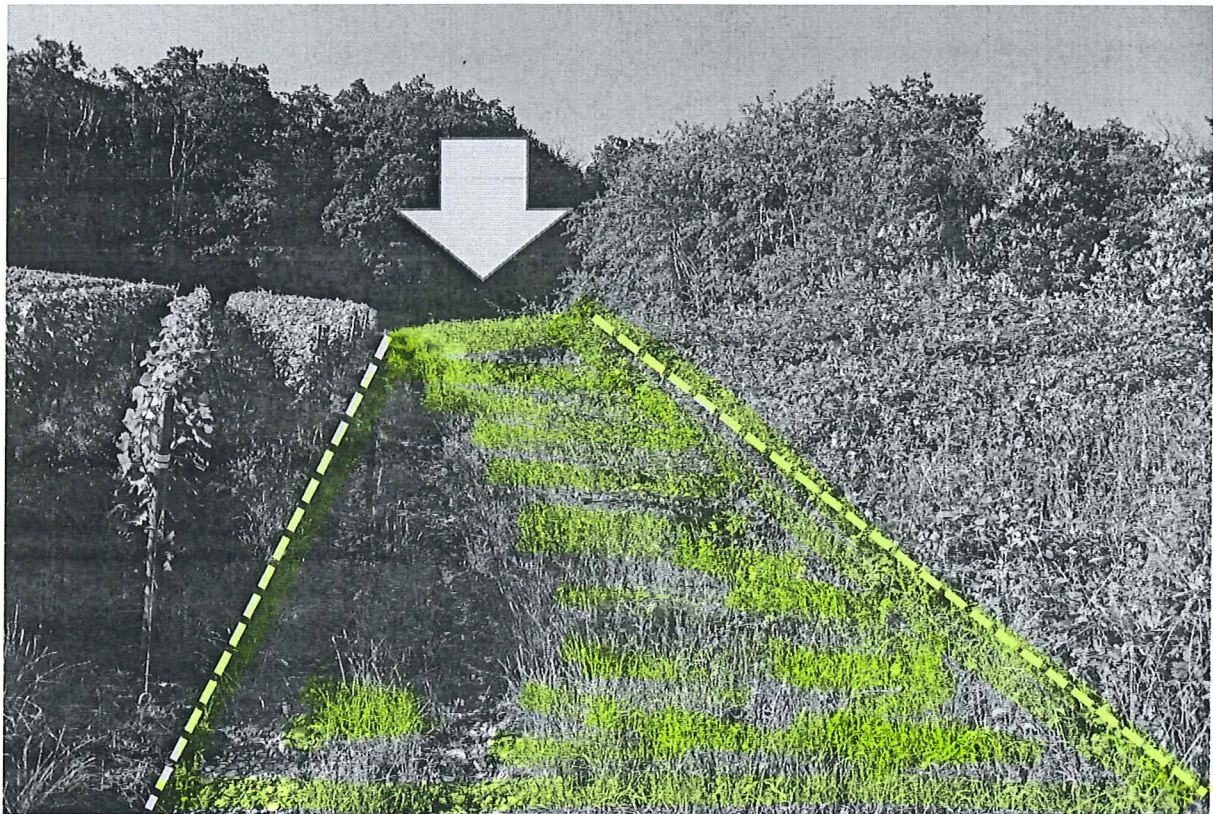
Suchbegriff

590 } 591 ← 5037" / 2753

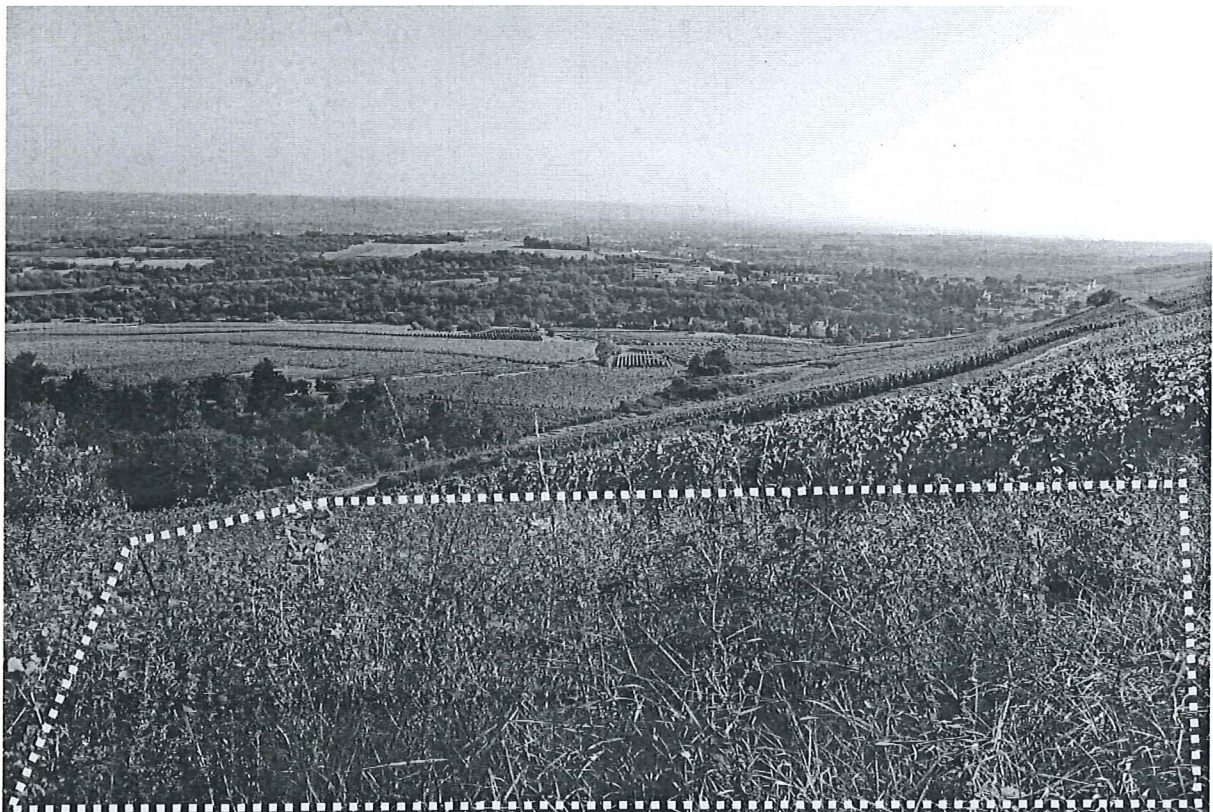
592

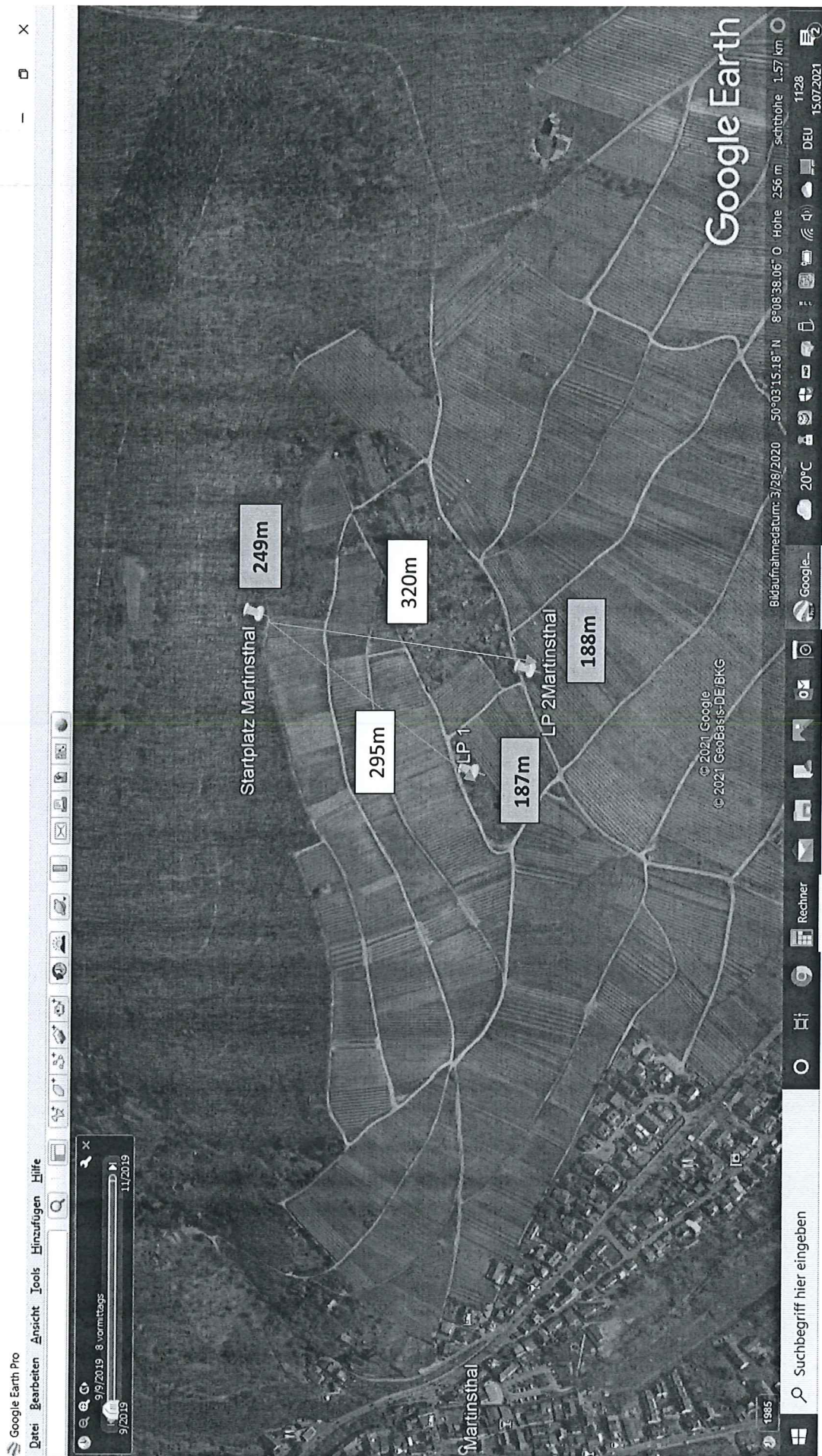


Startplatz Martinsthal Süd -Neu-

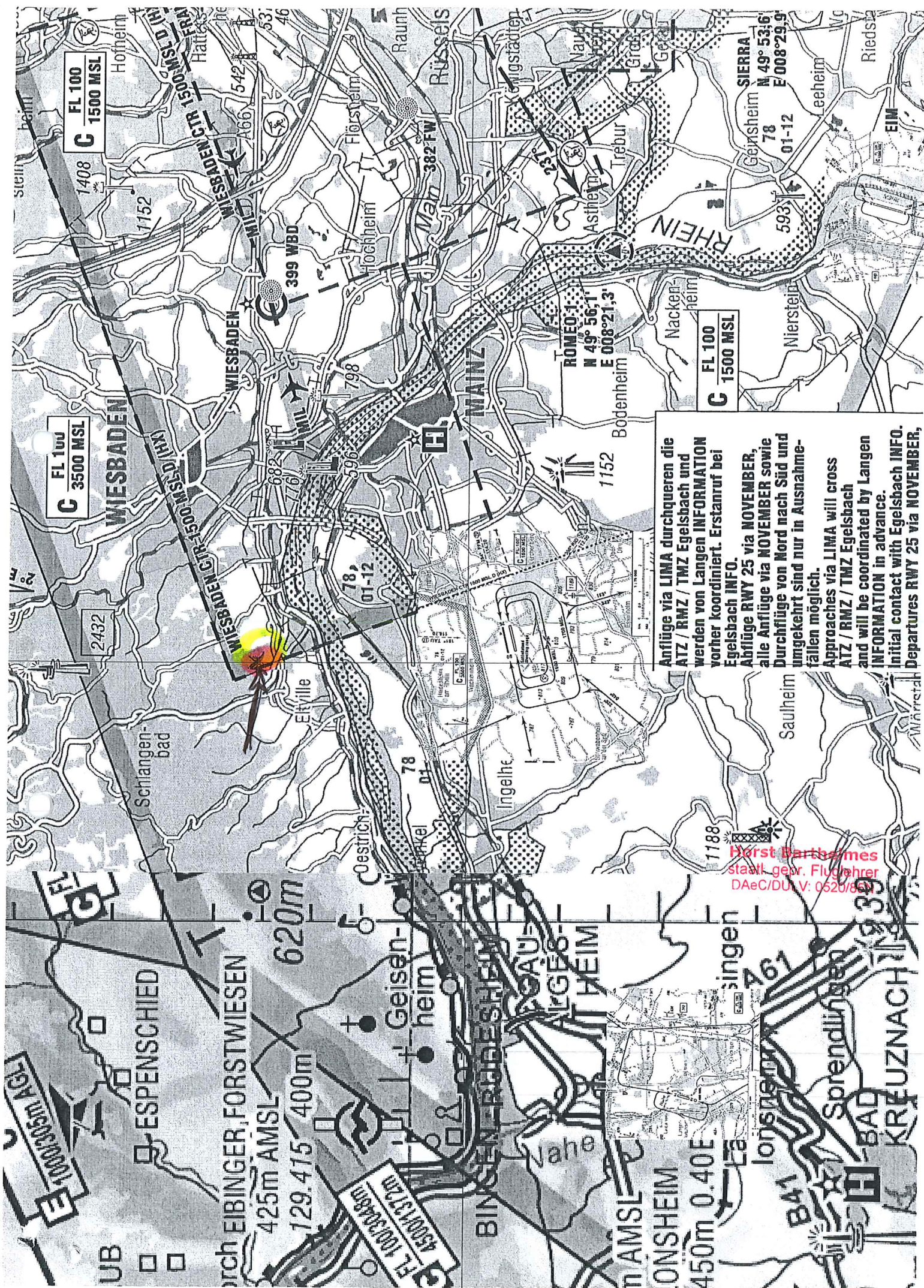


Start- und Startlaufläche müssen vor Inbetriebnahme gemäht und hindernisfrei hergestellt werden!





Horst Barthelmes
staatl. geogr. Lehrer
DAeC/DULV: 0320/85N



Anflüge via LIMA durchqueren die
ATZ / RMZ / TMZ Egelsbach und
werden von Langen INFORMATION
vorher koordiniert. Erstanruf bei
Egelsbach INFO.

Abflüge RWY 25 via NOVEMBER,
alle Anflüge via NOVEMBER sowie
Durchflüge von Nord nach Süd und
umgekehrt sind nur in Ausnahme-
fällen möglich.

Approaches via LIMA will cross
ATZ / RMZ / TMZ Egelsbach
and will be coordinated by Langen
INFORMATION in advance.
Initial contact with Egelsbach INFO.
Departures RWY 25 via NOVEMBER,

Horst Barthelmes
staatl. gepr. Fluglehrer
DAeC/DULV: 0520/894